

Merkblatt Höhlenexpeditionen Salzburg

Stand Juli 2016

Anträge zur Bewilligung von Höhlenexpeditionen, erforderliche Daten bzw. Unterlagen (diese sind mindestens 3 Monate vor dem Expeditionsbeginn zu stellen!):

1. nach dem Salzburger Höhlengesetz:

- Bezeichnung der Höhle bzw. des entsprechenden Gebietes inkl. geeignetem Lageplan (Einzeichnung des Höhleneingangs, gegebenenfalls der Zeltlager, Hubschrauberlandeplätze, weiterer beanspruchter Flächen)
- voraussichtlicher Zeitpunkt, geplante Dauer, Ablauf der Expedition
- Zweck der Expedition
- Zustimmung des Grundeigentümers des Höhleneingangs
- Namen, Anschriften, Geburtsdaten der Expeditionsteilnehmer
- Bekanntgabe, ob ein Höhlenbiwak erforderlich ist oder nicht

2. nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1999:

a) in Naturschutz- bzw. Europaschutzgebieten

wenn für Höhlenexpedition relevant, Angaben über:

- das Befahren des Schutzgebietes mit Kraftfahrzeugen und Abstellen derselben (Lage und Ausmaß)
- das Zelten und Campieren (d.h. Angaben über Lage sowie räumliches und zeitliches Ausmaß allfälliger Lager) ► Zeltlager sind grundsätzlich zu vermeiden, die Nutzung von Schutzhütten ist anzustreben - Begründung, falls dies nicht möglich ist
- die Benützung von Luftfahrzeugen (Anzahl der notwendigen Flugrotationen, Flugrouten bzw. Be/Entladeplätze) - siehe Flugbeschränkungen in einigen Schutzgebieten ► Hubschrauberflüge sind erst ab Mitte August (nach Brutzeit der Vögel) durchzuführen - sollte ein früherer Termin notwendig sein, ist eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Naturschutz erforderlich
- das Errichten und Aufstellen von Anlagen aller Art (z.B. Feuerstellen, auch größere Gas/-Benzinkocher, Stromaggregate etc.)
- das Verwenden/-die Betankung von Stromaggregaten
- die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen mittels Bestätigung einer örtlichen Sammelstelle ► erfolgt der Abtransport erst im Folgejahr, ist in der Zwischenzeit eine sichere Lagerung erforderlich (ev. in verschließbaren Tonnen, Forschungsstützpunkten, etc. im Höhleneingangsbereich) - Begründung, warum erforderlich

überdies erforderlich:

- Nachweis der Zustimmung des Grundeigentümers
- geeigneter Lageplan (siehe oben)

b) in Landschaftsschutzgebieten

wenn für Höhlenexpedition relevant, Angaben über:

- das Befahren von Straßen und Wegen, die in der Natur als Wanderwege gekennzeichnet und nicht für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind mit Kraftfahrzeugen sowie Abstellen von Kraftfahrzeugen in der freien Landschaft abseits öffentlicher Verkehrsflächen (Lage und Ausmaß)
- das Zelten und Campieren im Freien (d.h. Angaben über Lage sowie räumliches und zeitliches Ausmaß allfälliger Lager) ► Zeltlager sind grundsätzlich zu vermeiden, die Nutzung von Schutzhütten ist anzustreben - Begründung, falls dies nicht möglich ist
- das Errichten und Aufstellen von Anlagen aller Art (z.B. Feuerstellen, auch größere Gas/-Benzinkocher, Stromaggregate etc.)
- das Verwenden/-die Betankung von Stromaggregaten
- die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen mittels Bestätigung einer örtlichen Sammelstelle

überdies erforderlich:

- Nachweis der Zustimmung des Grundeigentümers
- geeigneter Lageplan (siehe oben)

c) in ex lege geschützten Lebensräumen, wie z.B. alpinem Ödland

wenn für Höhlenexpedition relevant, Angaben über:

- das Befahren des Schutzgebietes mit Kraftfahrzeugen und Abstellen derselben (Lage und Ausmaß)
- das Zelten und Campieren (d.h. Angaben über Lage sowie räumliches und zeitliches Ausmaß allfälliger Lager) ► Zeltlager sind grundsätzlich zu vermeiden, die Nutzung von Schutzhütten ist anzustreben - Begründung, falls dies nicht möglich ist
- die Benützung von Luftfahrzeugen (Anzahl der notwendigen Flugrotationen, Flugrouten bzw. Be/Entladeplätze) - siehe Flugbeschränkungen in einigen Schutzgebieten ► Hubschrauberflüge sind erst ab Mitte August (nach Brutzeit der Vögel) durchzuführen - sollte ein früherer Termin notwendig sein, ist eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Naturschutz erforderlich
- das Errichten und Aufstellen von Anlagen aller Art (z.B. Feuerstellen, auch größere Gas/-Benzinkocher, Stromaggregate etc.)
- das Verwenden/-die Betankung von Stromaggregaten
- die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen mittels Bestätigung einer örtlichen Sammelstelle ► erfolgt der Abtransport erst im Folgejahr, ist in der Zwischenzeit eine sichere Lagerung erforderlich (ev. in verschließbaren Tonnen, Forschungsstützpunkten, etc. im Höhleneingangsbereich) - Begründung, warum erforderlich

überdies erforderlich:

- Nachweis der Zustimmung des Grundeigentümers
- geeigneter Lageplan (siehe oben)

Auf weitere allfällige Bewilligungs- bzw. Zustimmungserfordernisse nach anderen Gesetzesmaterien (Wasserschutzgebiete nach dem Wasserrechtsgesetz, Außenabflüge und Außenlandungen nach dem Luftfahrtgesetz, Befahren von Forststraßen nach dem Forstgesetz 1975) wird hingewiesen.